

OLG Brandenburg: Beiordnung eines Rechtsanwalts für die Ehegatten im isolierten Versorgungsausgleichsverfahren

FamFG § 78

Den Ehegatten ist im isolierten Versorgungsausgleichsverfahren gem. Art. 111 IV 1 FGG-RG angesichts der für den Laien unüberschaubaren Materie stets ein Rechtsanwalt beizuordnen. (Leitsatz des Gerichts)

OLG Brandenburg, Beschluss vom 30.4.2013 – 3 WF 48/12 = BeckRS 2013, 19109

Sachverhalt

Die Ehe der Beteiligten wurde mit Urteil vom 6.4.2001 geschieden. Das Versorgungsausgleichsverfahren wurde ausgesetzt. Mit Verfügung vom 16.1.2012 hat das *AG* das Versorgungsausgleichsverfahren gem. § 50 I Nr. 2 VersAusglG wieder aufgenommen. Der Antragsteller hat Verfahrenskostenhilfe unter Beiordnung seines Verfahrensbevollmächtigten beantragt. Das *AG* hat dem Antragsteller zwar Verfahrenskostenhilfe bewilligt, den Antrag auf Beiordnung des Rechtsanwalts hat es jedoch mit der Begründung, die Sach- und Rechtslage weise keine besonderen Schwierigkeiten auf, zurückgewiesen.

Gegen die Ablehnung der Beiordnung wurde Beschwerde eingelegt mit der Begründung, dass die Beiordnung eines Verfahrensbevollmächtigten geboten sei, da er als „Normalbürger“ nicht in der Lage sei, Rentenauskünfte der Rentenversicherungsanstalten zu lesen, zu verstehen und zu überprüfen.

Der *Senat* hat im Hinblick auf die grundsätzliche Bedeutung der Angelegenheit gem. § 76 II FamFG, § 568 S. 2 Nr. 2 ZPO die Entscheidung auf den Gesamtspruchkörper übertragen und der Beschwerde stattgegeben.

Entscheidung

Das *AG* sei zutreffend davon ausgegangen, dass für die Frage, ob dem Antragsteller ein Rechtsanwalt beigeordnet werden kann, § 78 II FamFG zur Anwendung komme. Ein vom Scheidungsverbund nach altem Recht abgetrenntes Verfahren zum Versorgungsausgleich werde nach Wiederaufnahme nach dem 1.9.2009 als „selbstständige Familiensache“ fortgeführt und verliere seine Eigenschaft als Folgesache. Demnach müsse für dieses selbstständige Verfahren auch erneut Verfahrenskostenhilfe beantragt und bewilligt werden.

Für selbstständige Versorgungsausgleichssachen besteht gem. § 114 I FamFG kein Anwaltszwang. Deshalb sei gem. § 78 II FamFG nur dann ein Anwalt beizuordnen, wenn dies wegen der Schwierigkeit der Sach- und Rechtslage erforderlich erscheine. Wann dies der Fall sei, sei nach den Umständen des jeweiligen Einzelfalls zu beurteilen. Maßgeblich hierfür sei, ob ein bemittelter Rechtssuchender in der Lage des Unbemittelten ver-

nünftigerweise einen Anwalt mit der Wahrung seiner Interessen beauftragt hätte. Dabei komme es darauf an, ob nach Umfang und Schwierigkeit der konkreten Sache ein Beteiligter in der Lage sei, sich in diesem Fall mündlich oder schriftlich auszudrücken. Insoweit sei auf die subjektiven Fähigkeiten des betroffenen Beteiligten abzustellen. Eine Herausbildung von Regeln, nach denen der mittellose Partei für bestimmte Verfahren immer oder grundsätzlich ein Anwalt beizuordnen sei, sei auf Grund der einzelfallbezogenen Betrachtung zu beurteilen.

Im vorliegenden Fall hält das *OLG* die Voraussetzungen einer Beiordnung für gegeben, sogar ohne, dass es auf die konkreten subjektiven Fähigkeiten des Antragstellers ankommt. Es sei auch nicht entscheidend, ob das Verfahren im Vergleich zu anderen Versorgungsausgleichsverfahren besondere Schwierigkeiten aufweist oder nicht. Im Versorgungsausgleichsverfahren sei regelmäßig von einer schwierigen Rechtslage i. S. des § 78 II FamFG auszugehen, so dass in diesem Verfahren grundsätzlich von einer Erforderlichkeit der Beiordnung auszugehen sei. Die Schwierigkeit der Rechtslage ergebe sich in Versorgungsausgleichsverfahren, unabhängig von der konkreten Problematik des jeweiligen Einzelfalls, bereits aus der Kompliziertheit der Materie. Die Überprüfung der Auskünfte und Berechnungen der Versorgungsträger seien für einen juristischen Laien unabhängig von seinen subjektiven Fähigkeiten ohne Vorkenntnis in der Regel nicht zu bewerkstelligen. Sie bedürften der besonderen Sachkunde.

Dies gelte etwa auch für die Frage der Anwendung des § 18 VersAusglG. Im Versorgungsausgleichsverfahren sei im Hinblick auf die Bedeutung des Versorgungsausgleichs für die Alterssicherung davon auszugehen, dass ein bemittelter Ratsuchender in der Lage des Unbemittelten vernünftigerweise einen Rechtsanwalt mit der Wahrnehmung seiner Interessen beauftragt hätte.

Praxishinweis

In allen isolierten Versorgungsausgleichsverfahren ist davon auszugehen, dass einem Rechtssuchenden auch im Verfahrenskostenhilfverfahren im Hinblick auf die Bedeutung des Versorgungsausgleichs für die Altersvorsorge und die Komplexität der Materie ein Rechtsanwalt beizuordnen ist. Diese Entscheidung des *OLG* ist unbedingt zu begrüßen und von jedem Praktiker bei entsprechenden Verfahrenskostenhilfeentscheidungen heranzuziehen.

Fachanwältin für Familienrecht Dr. Doris Kloster-Harz, München